

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2004

Nr. 2004/2472

Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Besoldungskosten für die Lehrkräfte an der Volksschule, an Kindergärten und an Musikschulen in den Jahren 2002 bis 2004 – Berichtigung der Klassifikationen 2002–2004 und Rückforderung der Staatsbeiträge

1. Ausgangslage

Mit RRB 2004/1800 vom 30. August 2004 betreffend Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Besoldungskosten für die Lehrkräfte an der Volksschule, an Kindergärten und an Musikschulen in den Jahren 2002 bis 2004 hat der Regierungsrat beschlossen:

Ziffer 4.2 Berichtigung der Klassifikationen 2002–2004 und Ermittlung der zu hohen Staatsbeiträge: Das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) wird beauftragt, den Gemeinden bis 30. November 2004 den absoluten Betrag mitzuteilen, welcher dem Kanton infolge der zu hohen Klassifikationen 2002, 2003 und 2004 geschuldet wird. Dazu sind die Klassifikationen der Jahre 2002, 2003 und 2004 korrekt zu ermitteln und die betroffenen Abrechnungen derselben Jahre neu zu berechnen. Die Differenz pro betroffene Abrechnung und Gemeinde ist zu ermitteln. Die Berechnungen sind durch die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) einem Review zu unterziehen.

Ziffer 4.3 Vollzug der Berichtigungen in den Gemeinderechnungen:

Die Gemeinden haben die geschuldeten Beträge aus den Jahren 2002, 2003 und 2004 vollumfänglich im Abschluss 2004 buchhalterisch zu vollziehen. Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit erlässt hierzu die entsprechenden Kontierungsrichtlinien.

Ziffer 4.4 Rückforderung der zuviel geleisteten Staatsbeiträge:

Die zu hohen Staatsbeiträge als Folge der zu hohen Klassifikationen 2002, 2003 und 2004 sind von den Gemeinden zurückzufordern. Die liquiditätswirksame Verrechnung (Rückzahlungsmodalitäten) der unter 4.2. festgestellten Beträge wird nach Vorliegen und Würdigung der Beträge durch den Regierungsrat entschieden.

In Ausführung des genannten RRB's hat das AVK die Klassifikationen 2002, 2003 und 2004 neu berechnet. Die Jahre 2002 und 2003 wurden nachkalkuliert und die Differenzen pro Abrechnung und Gemeinde ermittelt. Die Differenzen, resultierend aus den Klassifizierungen der Jahre 2002 und 2003 wurden direkt in den berichtigten effektiven Klassifikationen 2002 und 2003 berücksichtigt. Die KFK hat die Ergebnisse einer summarischen Ueberprüfung unterzogen und bestätigt diese.

2. Erwägungen

Die zuviel berechneten und ausbezahlten Staatsbeiträge aus den Jahren 2002 und 2003 in der Höhe von 7'497'517.40 Franken (3,6% der gesamten Subventionssumme von 208'028'831.-- Franken) sind bestätigt und liegen pro Gemeinde vor.

Die Verhandlungen mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und dem Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS) ergaben, dass für die Rückzahlung eine Jahresfrist einzuräumen ist. Die einmalige Rückzahlung innert Jahresfrist hat keine Zinsverrechnung zu beinhalten. Für Gemeinden, die ein begründetes Liquiditätsproblem haben, ist eine maximale Fristerstreckung von drei Raten über drei Jahre, beginnend mit der zweiten Akontozahlung des Jahres 2005, zu ermöglichen. Die Liquidität der Gemeinde ist auf Grund der Steuerkraft festzustellen. Für die einmalige Rückzahlung oder die erste Ratenzahlung, in Form der Verrechnung, gilt der Zeitpunkt der zweiten Akontozahlung des Jahres 2005 (ca. Mitte Oktober 2005). Zusätzlich soll das AVK über Fristerstreckungen entscheiden können.

Die zuviel ausbezahlten Staatsbeiträge für die Jahre 2002 und 2003 wurden durch das AVK im Sinne von Ziffer 4.2 des RRB's 2004/1800 vom 30. August 2004 am 30. November 2004 den Gemeinden detailliert, mittels Brief und den berichtigten Klassifikationen, eröffnet. Mit diesem Brief wurde offengelegt: Detaillierte Berechnung der berichtigten Klassifikation 2002-2004, Berechnung der absoluten Differenzbeträge pro Abrechnung und Gemeinde für die Jahre 2002 und 2003, welche direkt über deren berichtigte Klassifikationen 2002-2003 korrigiert wurden, die Verbuchungshandhabung als Vorgabe des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS).

Für das Subventionsjahr 2004 wurden zwei Akontozahlungen ausgerichtet. Für das Jahr 2004 erfolgt keine Differenzberechnung, da die Klassifikation 2004 berichtigt wurde. Die Restzahlung wird normal im August 2005 für das berichtigte Klassifikationsjahr 2004 erfolgen. Daher wird kein Differenzenausweis resultieren.

3. **Beschluss**

3.1 Berichtigte Klassifikationen 2002, 2003 und 2004

Die berichtigten Klassifikationen 2002, 2003 und 2004 wird in Ausführung der §§3-6 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrkräfte an der Volksschule¹⁾ (Lehrerbesoldungsgesetz vom 8. Dezember 1963) und gestützt auf den vom Kantonsrat beschlossenen Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten²⁾ vom 21. September 1988 festgesetzt und beschlossen.

Die berichtigte Klassifikation 2002 ersetzt die Klassifikation vom 14.8.01 (RRB Nr. 1562).

Die berichtigte Klassifikation 2003 ersetzt die Klassifikation vom 2.7.02 (RRB Nr. 1413).

Die berichtigte Klassifikation 2004 ersetzt die Klassifikation vom 1.7.03 (RRB Nr. 2003/1194).

3.2 Verrechnung der Rückforderung

Die Rückforderung der geschuldeten Beträge aus den Jahren 2002 und 2003 wird mit der zweiten Akontozahlung für das Jahr 2005 (im Oktober 2005) verrechnet. Die Rückzahlungsfrist beträgt somit ein Jahr nach Eröffnung der Differenzbeträge.

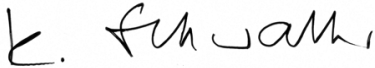
¹⁾ BGS 126.515.851.1

²⁾ BGS 126.515.855.11

3.3 Fristerstreckung

Finanzschwachen Gemeinden oder Gemeinden, die ein begründetes Liquiditätsproblem haben, kann, auf Gesuch hin, zur Rückerstattung der geschuldeten Beträge aus den Jahren 2002 und 2003 eine Verrechnung in maximal drei Teilen, jeweils mit der zweiten Akontozahlung 2005, 2006 und 2007, gewährt werden. Ein entsprechendes Gesuch ist bis 31. März 2005 an das AVK zu richten. Die Entscheidungsgrundlage über eine Fristerstreckung hat auf dem Steuerkraftindex

der Gemeinden (Finanzausgleichsjahr 2005, basierend auf Rechnungsjahren 2001/2002–
Durchschnittswerte) zu basieren. Das AVK entscheidet endgültig über eine Verrechnung zu maximal
drei Teilen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Berichtigte Klassifikationen mit Berechnungen für die Jahre 2002–2004.

Berichtigte Berechnungen der Staatsbeiträge.

Berechnung der absoluten Differenzbeträge pro Gemeinde und Abrechnung für die Jahre 2002 und
2003.

Verteiler RRB mit Beilage

Regierungsrat

Staatskanzlei

Departement für Bildung und Kultur (8) Gi, VEL, DK, DA, PSt, RYC, MM, em

Amt für Volksschule und Kindergarten (20) B, Wa, HI, RUF,RF, mb, gk, am, mj, ms

Amt für Finanzen (3)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3)

Kantonsrätliche Finanzkommission (11) (*Versand durch Aktuar A. Strähl*)

Kantonsrätliche Geschäftsprüfungskommission (15) (*Versand durch Aktuarin S. Schlup*)

Kantonsrätliche Bildungs- und Kulturkommission (15) (*Versand durch Aktuarin M. Lenz*)

Ratssekretär, F. Brechbühl (2)

Kantonale Finanzkontrolle KFK (2)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle,
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS, B. Fröhlicher, Präsident,
Oberfeldstrasse 16, 4528 Zuchwil

Andreas Gervasoni, Dossierführer VGS, Einwohnergemeindeverwaltung Dulliken
Alte Landstr. 3, 4657 Dulliken

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Sekretariat,
Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (126)

Gemeinde- bzw. Finanzverwaltungen (126, Versand durch AVK, Abteilung Rechnungswesen)

Kreisschulverwaltungen (47, Versand durch AVK, Abteilung Rechnungswesen)